

§1. GEGENSTAND DIESER AGB

- a. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen KIT.events, Benedikt Kestner, (im Folgenden Auftragnehmer genannt) und deren Vertragspartnern (im Folgenden Auftraggeber bzw. Mieter genannt).

§2. ALLGEMEINES

- a. Bei Verträgen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die von den Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen als verbindlich anerkannt werden.
- b. Etwaige Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- c. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
- d. Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftragnehmers gestattet, Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- e. Der Auftraggeber stimmt der Speicherung relevanter Daten durch den Auftragnehmer zur Erstellung für die Veranstaltung relevanter Unterlagen zu. Siehe §18 Datenschutz.
- f. Der Auftraggeber sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.
- g. Über vertrauliche Informationen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Stillschweigen vereinbart.

§3. VERTRAG

- a. Verträge zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber entstehen durch
 - a. Annahme eines schriftlichen Angebotes
 - b. einen schriftlichen Vertrag
 - c. das gesprochene Wort
- b. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

§4. ANGEBOTE / PREISE

- a. Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt, oder die Ware übergeben ist. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Abänderungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- b. Die Angebote des Auftragnehmers erfolgen freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- c. Gebühren und sonstige Kosten die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- d. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

Ust-IdNr: DE236744720

- e. Alle Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Bruttopreise inklusive des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§5. STORNIERUNG / KÜNDIGUNG VOM AUFTRAGGEBER / MIETER

- a. Ein Rücktritt des Auftraggebers ist möglich durch schriftliche Kündigung (Stornierung) des Vertrages. Der Rücktritt vom Vertrag hat durch den Auftraggeber so frühzeitig wie möglich in Schriftform zu erfolgen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter maßgeblich.
- b. Bei einer Stornierung fallen Stornokosten an, bei denen zwischen Personalkosten/Gagen und Gerätemiete unterschieden wird.
Stornokosten für Personalkosten/Gagen:
Rücktritt bis 20 Tage vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Summe. Rücktritt bis 10 Tage vor der Veranstaltung: 75% der vereinbarten Summe. Rücktritt bis 3 Tage vor der Veranstaltung: 90% der vereinbarten Summe.
Stornokosten für Materialmiete:
Rücktritt bis 20 Tage vor der Veranstaltung: 25% der vereinbarten Summe Rücktritt bis 10 Tage vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Summe. Rücktritt bis 3 Tage vor der Veranstaltung: 75% der vereinbarten Summe.
- c. Fahrtkosten und sonstige Kosten des Auftragnehmers (z.B. Verbrauchsmaterialien) werden bei einer Stornierung nicht berechnet.
- d. Sollte es nach Stornierung eines Vertrages durch den Kunden zu einem Auftrag an einem anderen Termin kommen, steht dem Auftragnehmer eine Aufwandsentschädigung für die bisher geleistete Arbeit zu. Die Kosten werden bei der Schlussrechnung berücksichtigt, sofern der neue Termin nicht weiter wie ein Jahr von dem ursprünglich geplanten Termin in der Zukunft liegt.
- e. Bei wetterabhängigen Veranstaltungen werden die Stornokosten in vorheriger schriftlicher Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt.
- f. Ein Erlass der Stornogebühren kann ausschließlich durch die freie Entscheidung des Auftragnehmers erfolgen und ist als reine Kulanz anzusehen.

§6. STORNIERUNG / KÜNDIGUNG VOM AUFTRAGNEHMER / VERMIETER

- a. Ein Rücktritt durch den Auftragnehmer ist möglich durch Krankheit, Unfall, Tod oder anderer wichtiger Gründe und erfolgt so frühzeitig wie möglich in Schriftform.
- b. Im Falle einer Stornierung versucht der Auftragnehmer Ersatz zu gleichen Konditionen wie vereinbart zur Verfügung zu stellen. Dies kann jedoch nicht in jedem Fall garantiert werden. Sollte kein Ersatz zur Verfügung gestellt werden können, wird der Auftraggeber so frühzeitig wie möglich darüber informiert.
- c. Bei einer Stornierung durch den Auftragnehmer fallen für den Auftraggeber keine Kosten an.
- d. Der Vertrag kann vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtern haben, wenn der Mieter die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder wenn höhere Gewalt eintritt, die die Leistungserbringung durch den Vermieter unmöglich macht.

§7. MIETGEGENSTAND / LEISTUNGSBESCHREIBUNG / LEISTUNGSNACHWEIS

- a. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

- b. Der Umfang, der vom Auftragnehmer/Vermieter zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der erstellten Auftragsbestätigung oder der im Lieferschein aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen, die Bestandteil des Vertrages wird. Werden außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs vom Auftraggeber weitere Leistungen in Auftrag gegeben, sind diese nach Aufwand zu vergüten. Die Vergütung hierfür wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert vereinbart.
- c. Soweit Leistungen des Auftragnehmers nach Menge, Zeit oder Stückzahlen abgerechnet werden, übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Durchführung des Auftrags einen Leistungsnachweis. Widerspricht der Auftraggeber den im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Zugang, obliegt ihm die Beweislast, dass die aufgeführten (Teil-) Leistungen vom Auftragnehmer nicht oder mangelhaft erbracht wurden. Für die Zustellung des Leistungsnachweises und des Widerspruchs genügt die Übermittlung per Email.
- d. Eine E-Mail gilt erst dann als zugestellt, wenn dem Auftraggeber eine Lesebestätigung des Auftragnehmers vorliegt. Als Leistungsnachweis genügt die Aufstellung der einzelnen Posten auf der Rechnung. Hierdurch ist die Rechnung gleichzeitig der Leistungsnachweis.
- e. Sollte der Auftragnehmer für produktionsbezogene Kosten in Vorlage gehen, werden die Auslagen in einer separaten Rechnung erfasst. Diese Rechnung ist sofort in voller Höhe fällig. Zur Aufschlüsselung der Auslagen werden der Rechnung Kopien aller Originalbelege beigelegt.

§8. MIETZEIT UND MIETGEBÜHR

- a. Die Mietzeit wird nach Tagen (12 Uhr bis 12 Uhr folgender Tag) berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager des Vermieters und endet an dem im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung ins Lager.
- b. Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Geräte bewirkt keine Vergünstigung der Mietgebühr.

§9. LIEFERUNG / TRANSPORT / VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG BEI VERMIETUNG

- a. Der Transport / Versand der Geräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters auf dem vom Vermieter gewählten Transportweg, es sei denn, der Mieter schreibt eine bestimmte Versandart ausdrücklich vor. Die Kosten eines auf Wunsch des Mieters gewählten Versandweges trägt der Mieter.
- b. Der Gefahrenübergang tritt ab Lager des Vermieters ein, auch wenn der Transport durch den Vermieter erfolgt.
- c. Der Mieter bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und/oder angefordertes Zubehör ist beigelegt. Der Mieter hat Gelegenheit dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen.
- d. Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgegenstände als mangelfrei.

- e. Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus Umständen, die der Vermieter zu vertreten hat, unmöglich, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- f. Teillieferungen und -leistungserbringungen sind gestattet.
- g. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc. berechtigen den Vermieter, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Mieters, vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

§10. GEBRAUCH DER MIETSACHE

- a. Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlung des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter, mit dem ordnungsgemäßem Gebrauch der Mietsache vertraut zu sein. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.)
- b. Sofern der Mieter kein Servicepersonal gebucht hat, hat dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vorzunehmen.
- c. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Mieter. Auch eine vom Vermieter installierte Stromverteilung entbindet den Mieter nicht von dieser Haftung.
- d. Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.
- e. Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.
- f. Der Verkauf sowie die Verpfändung ist untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

§11. VERSICHERUNG, GENEHMIGUNGEN, GEMA, ABGABEN UND GEBÜHREN

- a. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- b. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

- c. GEMA-Gebühren, Steuern, Beiträge zur Künstlersozialkasse (KSK-Beiträge) und sonstige Abgaben, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, trägt der Auftraggeber. Stromkosten und sonstige für die Veranstaltung auftretende Kosten trägt ebenfalls der Auftraggeber.
- d. Die Musikdatenbank der durch den Auftragnehmer bereitgestellten DJ's ist nach GEMA Tarif VR-Ö lizenziert.
- e. Der Auftragnehmer/Mieter sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Auftragnehmer/Vermieter gestellt, auch wenn der Auftragnehmer/Vermieter Servicepersonal einsetzt.

§12. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

- a. Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- b. Eine Haftung des Vermieters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- c. Eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.
- d. Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben ist ebenso ausgeschlossen wie für Nichtfunktionieren der Mietsache bei Kopplung mit Fremdequipment.
- e. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Mietgeräte sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- f. Leistungsstörungen entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.
- g. Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- h. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.
- i. Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Mieter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- j. Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

- k. Für Schäden an der technischen Ausrüstung vom Auftragnehmer/Vermieter oder dessen Verlust (z.B. Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a), die bei Veranstaltungen zwischen Aufbau und Abbau der technischen Ausrüstung, oder während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch den Mieter oder durch Dritte (z.B. Gäste), sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt, haftet der Auftraggeber/Mieter.
- l. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.
- m. Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.
- n. Lautsprecher, Lampen, Tonnadeln, Ton- und Videoköpfe werden bei defekter Rückgabe dem Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.
- o. Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliches Verhalten durch den Auftragnehmer verursacht worden ist.
- p. Im Falle eines Totalschadens hat der Auftraggeber ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.
- q. Sofern der Auftragnehmer durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände und äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Veranstalter, Stromausfall- oder Stromschwankungen - sofern der Auftragnehmer für diese verantwortlich ist-, ect.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Auftraggeber kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung.
- r. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden und Kosten bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.
- s. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich in der Höhe auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftungsversicherung.
- t. Der Auftraggeber hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Auftraggeber. Auch eine vom Auftragnehmer installierte Stromverteilung entbindet den Auftraggeber nicht von dieser Haftung.

§13. SERVICELEISTUNGEN BEI VERMIETUNG / AUF- UND ABBAU BEI VERANSTALTUNGEN

Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

- a. Es ist die Pflicht des Auftraggebers, den Auftragnehmer über evtl. Risiken und Gefahren am geplanten Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig zu informieren.
- b. Der Auftraggeber/Mieter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Auftragnehmer/Vermieter ausgelegt werden, trägt der Auftraggeber/Mieter.

- c. Bei schwer zugänglichen Veranstaltungsstätten (weite bzw. nicht befestigte Wege, Treppen usw.) stellt der Auftraggeber/Mieter kräftige und nüchterne Helfer in vorher vereinbarter Anzahl zur Verfügung.
- d. Sollten die vereinbarten Helfer nicht oder in einer nicht vereinbarten Konstitution anwesend sein, gilt ein Stundensatz von 30 Euro pro ausgefallenen Helfer als vereinbart, mindestens jedoch 60 Euro pro ausgefallenen Helfer.
- e. Die Verpflegung des Personals ist durch den Auftraggeber/Mieter sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag berechnet.
- f. Der Auftraggeber/Mieter hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Auftragnehmers/Vermieters übernimmt diese Überwachung nicht.
- g. Der Auftraggeber/Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Auftragnehmer/Vermieter zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Auftraggeber/Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Auftraggeber/Mieter.
- h. Ein Auf- und/oder Abbau durch den Auftraggeber/Mieter ist nur nach vorheriger Genehmigung des Auftragnehmers/Vermieters und Einweisung des Auftraggebers/Mieters durch den Auftragnehmer/Vermieter gestattet.
- i. Der Auftraggeber/Mieter stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.
- j. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.

§14. RÜCKGABE DER MIETSACHE

- a. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.
- b. Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und im sauberen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.
- c. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Je angebrochenen Tag wird eine volle Tagesmiete laut aktueller Preisliste berechnet. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- d. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.
- e. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, erkennt er die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme an.
- f. Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb von zwei Werktagen vor.

§15. AUFTRAGNEHMER-PFLICHTEN BEI VERANSTALTUNGEN, MUSIKWÜNSCHE

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse auszuführen.
- b. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, alle Arbeiten gemäß der geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln auszuführen.
- c. Vorgefertigte Playlisten und Musikwunschliten können von den beauftragten DJ's nur als Arbeitshilfe angesehen werden, sofern sie nicht Teil eines vorher festgelegten Programmes sind. Musikwünsche der Gäste oder Auftraggeber können von den DJ's ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§16. ÜBERWACHUNG VON ARBEITGEBER-PFLICHTEN BEI VERANSTALTUNGEN

- a. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten Personal zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, ist er ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen.
- b. Der Auftragnehmer ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, zu differenzieren, ob es sich bei dem ihm vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, Auszubildende, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt. Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkungen genau zu bezeichnen.
- c. Übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung für den Auftraggeber die Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, steht ihm hierfür eine besondere Vergütung zu. Diese wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gesondert vereinbart.

§17. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- a. Zahlungen sind ohne Abzug und ausschließlich an den Auftragnehmer direkt vorzunehmen, folgende Zahlungsarten werden akzeptiert:
 - (1) Barzahlung vor / während / am unmittelbaren Ende einer Veranstaltung.
 - (2) Überweisung auf ein vom Auftragnehmer genanntes Konto unmittelbar nach Rechnungseingang, spätestens jedoch vierzehn Werktage nach Veranstaltungsbeginn. Andere Zahlungsformen werden nicht akzeptiert.
- b. Die Zahlung der Gesamtrechnung ist vom Auftraggeber unabhängig vom Erfolg der Darbietung beim Publikum zu entrichten.
- c. Ein Skonto-Abzug von den gestellten Rechnungen wird ausdrücklich nicht gewährt. Ungerechtfertigte Skonto- und Rabattabzüge werden durch den Auftragnehmer nachgefordert.
- d. Ist eine Rechnung über das vereinbarte Zahlungsziel hinaus unbezahlt und der Auftragnehmer wird mit weiteren Arbeiten beauftragt, werden die weiteren Arbeiten vor Beginn der Arbeit sofort und in voller Höhe fällig und sind in bar dem Auftragnehmer persönlich oder einer von ihm bestimmten Person zu übergeben.
- e. Aufrechnungen und Zurückbehaltung aufgrund von Gegenansprüchen des Auftraggebers sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- f. Bei nicht termingerechter Zahlung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% über den Diskontsatz der Deutschen

Bundesbank, jedoch mindestens 12% p.a. je angefangenen Monat, in Ansatz zu bringen. Für jede Mahnung ist der Vermieter berechtigt €10,- an Kosten zu berechnen.

- g. Hiervon abweichende Zahlungsziele müssen schriftlich vereinbart werden.

§18. DATENSCHUTZ

- a. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.
- (1) Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:
KIT.events
Benedikt Kestner
Allee 10, 33161 Hövelhof
Telefon: +49 5257 9289104
E-Mail: events@kit-events.de
- (2) Die Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.
- b. **Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung**
- (1) Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (2) Wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Die jeweilige Rechtsgrundlage, auf denen eine Verarbeitung beruht, entnehmen Sie dieser Datenschutzerklärung. Wenn Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Wenn Sie widersprechen, werden Ihre personenbezogenen Daten anschließend nicht mehr zum Zwecke der Direktwerbung verwendet (Widerspruch nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO).
- c. **Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**
- (1) Im Falle von Verstößen gegen die DSGVO steht den Betroffenen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.
- d. **Recht auf Datenübertragbarkeit**

- (1) Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen.
- e. Auskunft, Sperrung, Löschung und Berichtigung
 - (1) Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.
- f. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - (1) Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Hierzu können Sie sich jederzeit uns wenden. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht in folgenden Fällen:
 1. Wenn Sie die Richtigkeit Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten bestreiten, benötigen wir in der Regel Zeit, um dies zu überprüfen. Für die Dauer der Prüfung haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
 2. Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig geschah / geschieht, können Sie statt der Löschung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen.
 3. Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr benötigen, Sie sie jedoch zur Ausübung, Verteidigung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigen, haben Sie das Recht, statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
 4. Wenn Sie einen Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben, muss eine Abwägung zwischen Ihren und unseren Interessen vorgenommen werden. Solange noch nicht feststeht, wessen Interessen überwiegen, haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
 - (2) Wenn Sie die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt haben, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
- g. Anfrage per E-Mail, Telefon oder Telefax
 - (1) Wenn Sie uns per E-Mail, Telefon oder Telefax kontaktieren, wird Ihre Anfrage inklusive aller daraus hervorgehenden personenbezogenen Daten (Name, Anfrage) zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens bei uns gespeichert und verarbeitet. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.
 - (2) Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, sofern Ihre Anfrage mit der Erfüllung eines Vertrags zusammenhängt oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. In allen übrigen Fällen beruht die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und / oder auf unseren berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), da wir ein berechtigtes Interesse an der effektiven Bearbeitung der an uns gerichteten Anfragen haben.

- (3) Die von Ihnen an uns per Kontaktanfragen übersandten Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z. B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihres Anliegens). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere gesetzliche Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

§19. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- a. Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Mahnverfahren gem. §38. II ZPO. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§20. TEILUNWIRKSAMKEIT / SALVATORISCHE KLAUSEL

- a. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die rechtsverbindliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken verpflichten sich beide Parteien, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§21. SONSTIGES

- a. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Email genügt dem Erfordernis der Schriftform.

§22. GÜLTIGKEIT

- a. Mit erscheinen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle vorherigen Bedingungen ungültig.